Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: M 2940

Gerät: Zugöse

Typ: ZG 1 - CODE Art. 30150-

Inhaber der ABG
und Hersteller:

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

∿∿ M 2940

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Postanschrift:
Ridlerstraße 57/31
Postfach 21 04 20
D-8000 München 21

Ridlerstraße 57
Telefon 089/5190-0
Telefax 089/5190-3233

Ridlerstraße 31
Telefon 089/5401-360
Telefax 089/5029-301

TÜV

Gutachten über
Zugeinrichtung
Typ ZG 1
der Firma

G4-TPT

1. Hersteller:

2. Art: Zugeinrichtung

3. Typ: ZG 1 CODE ART. 30150-

Ausführung A: mit Buchse (Zugöse DIN 74054-40 A)
Ausführung B: ohne Buchse (Zugöse DIN 74054-40 C)

4. Verwendungsbereich: an Zentralachsanhängern

in Verbindung mit Anhängekupplungen die zur Aufnahme nach DIN 74054 geeignet sind.

5. Zulässiges Gesamtgewicht des Zentralachsanhängers: 5000 kg

6. Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt:
1000 kg (bis 25 km/h), Ausf. A und B
500 kg (über 25 km/h) Ausf. A

7. Stellungnahme des FAV: Lt. Schreiben vom 23.07.1991 bestehen gegen die Verwendung der Einrichtung unfallverhütungstechnisch keine Bedenken.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die ABG Nr. M 2940 erstreckt sich auf die Zugösen, Typ ZG 1, in den Ausführungen:

"A" DIN 74054-40A (mit Buchse) und
"B" DIN 74054-40C (ohne Buchse).

Die Geräte dürfen nur zur Verwendung an Zentralachsanhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5000 kg feilgeboten werden.

Die Geräte dürfen ausschließlich zur Verbindung mit Anhängekupplungen, die zur Aufnahme von Zugösen DIN 74054 geeignet sind, verwendet werden.

Die Stützlast am Kuppelpunkt darf die in der folgenden Aufstellung genannten Werte nicht überschreiten:

Ausführung	Stützlast (kg) bei $v \leqq 25$ km/h	Stützlast (kg) bei $v > 25$ km/h
A	1000	500
B	1000	-

Der Anbau der Geräte ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 2940

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABG in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 18. Dezember 1991
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen:
Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 30.08.1991
und Prüfunterlagen